



Hochschule Landshut
Studierenden-Service-Zentrum
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Persönliche Daten:

Vor- und Nachname:	
Matrikelnummer:	
Studiengang:	
Semester:	

Antragsdatum:

Antrag auf Beurlaubung

Antrag auf Beurlaubung für das

Wintersemester* 20 /
Sommersemester* 20

Begründung für die Beurlaubung (Bitte zuerst „Wichtige Informationen“ lesen):

Gesundheitliche Gründe (Nachweis: ärztliches Attest im Original)

oder

Mutterschutz bzw. Elternzeit (Nachweis: Mutterpass/ Geburtsurkunde)

oder

Sonstige Gründe (bitte schriftlich darlegen und geeigneten Nachweis beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Bitte senden Sie den Beurlaubungsbescheid an folgende Adresse:

Antrag genehmigt: ja nein

Datum, Unterschrift SSZ

*Der Antrag auf Beurlaubung muss für das Wintersemester bis spätestens 31. Oktober; für das Sommersemester bis 14. April (Ausschlussfrist!) in Ihrem zuständigen Studierenden-Service-Zentrum abgegeben werden!

Wichtige Informationen für Studierende (für Ihre Unterlagen):

1. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn – bezogen auf **Ihre** Person - ein wichtiger Grund vorliegt z.B. Mutterschutz- bzw. Elternzeit, Krankheit, Auslandsaufenthalt, Pflege eines nahen Angehörigen, der Sie vorübergehend hindert, das Studium ordnungsgemäß fortzusetzen.
Finanzielle Probleme werden nicht anerkannt!
2. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu **insgesamt** zwei Semestern gewährt werden.
Ausnahme: Im Fall von **Elternzeit** kann die Beurlaubung regelmäßig bis zu dem Semester ausgesprochen werden, in dem Ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
3. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesterzahl nicht mitberechnet.
4. Während der Beurlaubung
 - bleiben Sie Mitglied der Hochschule
 - sind Sie wahlberechtigt
 - können Sie **keine** Studien- und Prüfungsleistungen erstmals (=1. Versuch) antreten und erbringen, es sei denn Sie sind wegen Mutterschaft oder Elternzeit beurlaubt
 - können und **müssen** Sie grundsätzlich zur Wiederholung (= Zweit-/Drittversuche) von Prüfungsleistungen antreten, es sei denn Sie sind wegen Mutterschaft, Elternzeit oder Krankheit beurlaubt
5. Frist für die Ablegung von z.B. Wiederholungsprüfungen
 - Bei einer Beurlaubung auf Grund von Mutterschutz/Elternzeit oder Krankheit – wird die Frist zur Ablegung der Prüfung entsprechend verlängert. In diesem Fall ist kein gesonderter Antrag/keine gesonderte Anzeige zu stellen.
 - Bei einer Beurlaubung aus sonstigen Gründen (z. B. Auslandsaufenthalt, Pflege eines nahen Angehörigen) – erfolgt keine automatische Verlängerung der entsprechenden Fristen zur Ablegung der Prüfung.

Bitte beachten Sie, dass **die Fristen für die Ablegung von z. B. Wiederholungsprüfungen durch die Beurlaubung nicht unterbrochen werden**. Ein Nichtantritt der Prüfung führt dazu, dass diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, es sei denn der Nichtantritt erfolgt aus von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen. Die Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als Handreichung sind die Formulare unter: Studium/Im Studium/Downloads hinterlegt. Für den Fall, dass dem Antrag/der Anzeige stattgegeben wird, wird die Frist zur Ablegung der Prüfung entsprechend verlängert.
6. Auch wenn Sie beurlaubt sind müssen sie sich jedes Semester form- und fristgerecht rückmelden.